

1999

Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 1999

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 99	Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (20. BAföGÄndG) FNA: neu: 2212-2/5; 2212-2, 2212-2-9, 2212-2-8-3, 2212-2-3, 860-3 GESTA: K002	850
27. 4. 99	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter FNA: 51-1-18	854
5. 5. 99	Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung FNA: 7823-5-6	855
5. 5. 99	Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung sowie zur Änderung der Düngemittelverordnung FNA: 7847-11-4-69, 7820-6	856
5. 5. 99	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-69	857
5. 5. 99	Neufassung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-69	858
5. 5. 99	Verordnung über die Pauschalierung der sonstigen Kosten für die Erbringung von Insolvenzgeld (Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung) FNA: neu: 860-3-15	867
6. 5. 99	Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung FNA: 7831-1-41-20, 7831-10	868
7. 5. 99	Verordnung über Gebühren für die Hinterlegung von Verkaufsprospekten (Verkaufsprospektgebührenverordnung – VerkProspGebV) FNA: neu: 4110-3-3	874
7. 5. 99	SGB III-Anpassungsverordnung 1999 FNA: neu: 860-3-9-2	875

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	876
Verkündungen im Bundesanzeiger	877
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	877

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (20. BAföGÄndG)

Vom 7. Mai 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Unberücksichtigte Ausbildungszeiten

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist oder die Förderungshöchstdauer des Auszubildenden vor dem 1. Juli 1999 endet.“
2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat der Auszubildende

 1. aus wichtigem Grund oder
 2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „325“ durch die Zahl „330“,
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „355“,
 - die Zahl „590“ durch die Zahl „605“ und
 - die Zahl „625“ durch die Zahl „640“.
 - b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „570“ durch die Zahl „580“,
 - die Zahl „625“ durch die Zahl „640“,
 - die Zahl „650“ durch die Zahl „665“ und
 - die Zahl „755“ durch die Zahl „770“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „570“ und
 - die Zahl „605“ durch die Zahl „615“.
 - b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „30“ durch die Zahl „35“,
 - die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und
 - die Zahl „240“ durch die Zahl „245“.
 - c) In Absatz 2a werden ersetzt
 - die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ und
 - die Zahl „75“ durch die Zahl „80“.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3a wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung und Forschung“.
6. In § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1 bis“ gestrichen.
7. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1475“ durch die Zahl „1565“,
 - die Zahl „665“ jeweils durch die Zahl „705“ und
 - die Zahl „515“ durch die Zahl „545“.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „190“ durch die Zahl „200“,
 - die Zahl „260“ durch die Zahl „275“,
 - die Zahl „365“ durch die Zahl „385“,
 - die Zahl „635“ durch die Zahl „675“,
 - die Zahl „565“ durch die Zahl „600“ und
 - die Zahl „885“ durch die Zahl „940“.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „260“ durch die Zahl „275“ und
 - die Zahl „190“ durch die Zahl „200“.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „2140“ durch die Zahl „2270“ und
 - die Zahl „1475“ jeweils durch die Zahl „1565“.
 - b) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „185“ durch die Zahl „195“,
 - die Zahl „120“ durch die Zahl „125“,
 - die Zahl „565“ durch die Zahl „600“,
 - die Zahl „720“ durch die Zahl „765“ und
 - die Zahl „665“ durch die Zahl „705“.

10. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „eines weiteren Jahres“ ersetzt durch die Wörter „drei weiterer Semester“.
11. § 59 wird gestrichen.
12. In § 2 Abs. 3, § 15a Abs. 6, § 18 Abs. 6, § 18b Abs. 1 Satz 5, § 18c Abs. 11, § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 4 Satz 2, § 46 Abs. 3 sowie § 63 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung und Forschung“.

Artikel 2

In § 9 Abs. 1a der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist, werden ersetzt die Zahl „55“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „155“ durch die Zahl „160“.

Artikel 3

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1990 (BGBl. I S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15a“ ersetzt durch die Angabe „§ 15b“.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie in den Fällen des § 13a Beginn und Ende einer nach § 3 Abs. 1 und 2 in der bis zum 4. November 1983 geltenden Fassung fortgesetzten und weiteren Ausbildung“ gestrichen.
3. § 13a wird gestrichen.

Artikel 4

In §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Januar 1997 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist, werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt durch die Wörter „für Bildung und Forschung“.

Artikel 5

Die auf Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „800“ durch die Zahl „815“,
 - die Zahl „845“ durch die Zahl „860“ und
 - die Zahl „240“ durch die Zahl „245“.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird die Zahl „150“ jeweils durch die Zahl „155“ ersetzt.
2. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „355“ und
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „695“.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „155“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „625“ jeweils durch die Zahl „640“,
 - die Zahl „845“ jeweils durch die Zahl „860“ und
 - die Zahl „240“ durch die Zahl „245“.
3. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Zahl „510“ durch die Zahl „520“ und
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „695“.
4. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „510“ durch die Zahl „520“,
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „695“,
 - die Zahl „175“ durch die Zahl „180“,
 - die Zahl „375“ durch die Zahl „380“,
 - die Zahl „425“ durch die Zahl „435“,
 - die Zahl „800“ durch die Zahl „815“,
 - die Zahl „845“ durch die Zahl „860“ und
 - die Zahl „240“ durch die Zahl „245“.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „510“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
5. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „355“,
 - die Zahl „625“ durch die Zahl „640“ und
 - die Zahl „280“ durch die Zahl „285“.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „330“ durch die Zahl „335“ ersetzt.
6. In § 107 werden ersetzt
 - die Zahl „102“ durch die Zahl „105“ und
 - die Zahl „122“ durch die Zahl „125“.

7. In § 108 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „365“ durch die Zahl „385“,
- die Zahl „185“ durch die Zahl „195“,
- die Zahl „4820“ durch die Zahl „5110“ und
- die Zahl „3000“ jeweils durch die Zahl „3180“.

8. § 413 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt in den Fällen des

1. § 65 Abs. 1

anstelle des Betrages von

- 815 Deutsche Mark
ein Betrag von 655 Deutsche Mark,
- 860 Deutsche Mark
ein Betrag von 700 Deutsche Mark,
- 245 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 235 Deutsche Mark,

2. § 66

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 355 Deutsche Mark
ein Betrag von 330 Deutsche Mark,
- 695 Deutsche Mark
ein Betrag von 650 Deutsche Mark,

b) Absatz 3

anstelle des Betrages von

- 640 Deutsche Mark
ein Betrag von 580 Deutsche Mark,
- 860 Deutsche Mark
ein Betrag von 700 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 245 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 135 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 und von 235 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2

zugrunde gelegt.“

9. § 414 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden in den Fällen des

1. § 101 Abs. 2

anstelle des Betrages von

- 520 Deutsche Mark
ein Betrag von 480 Deutsche Mark,
- 695 Deutsche Mark
ein Betrag von 650 Deutsche Mark,

2. § 105

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 520 Deutsche Mark
ein Betrag von 480 Deutsche Mark,
- 695 Deutsche Mark
ein Betrag von 650 Deutsche Mark,
- 380 Deutsche Mark
ein Betrag von 335 Deutsche Mark,
- 435 Deutsche Mark
ein Betrag von 390 Deutsche Mark,
- 815 Deutsche Mark
ein Betrag von 655 Deutsche Mark,
- 860 Deutsche Mark
ein Betrag von 700 Deutsche Mark,
- 245 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 235 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

- 520 Deutsche Mark
ein Betrag von 480 Deutsche Mark,

3. § 106

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 355 Deutsche Mark
ein Betrag von 330 Deutsche Mark,
- 640 Deutsche Mark
ein Betrag von 580 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 55 Deutsche Mark,
- 285 Deutsche Mark
ein Betrag von 240 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

- 335 Deutsche Mark
ein Betrag von 310 Deutsche Mark,

4. § 107

anstelle des Betrages von

- 105 Deutsche Mark
ein Betrag von 90 Deutsche Mark,
- 125 Deutsche Mark
ein Betrag von 110 Deutsche Mark,

5. § 108 Abs. 2

anstelle des Betrages von

- 385 Deutsche Mark
ein Betrag von 360 Deutsche Mark,

- 195 Deutsche Mark
ein Betrag von 185 Deutsche Mark,
 - 5110 Deutsche Mark
ein Betrag von 4595 Deutsche Mark,
 - 3180 Deutsche Mark
ein Betrag von 2840 Deutsche Mark,
6. § 111
anstelle des Betrages von
- 495 Deutsche Mark
ein Betrag von 440 Deutsche Mark
- zugrunde gelegt.“

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3, 4, 5 Buchstabe a, Nr. 6, 8 und 9, Artikel 2 und 7 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1999 beginnen. Vom 1. Oktober 1999 an sind die in Artikel 1 Nr. 3, 4, 8 und 9 sowie Artikel 2 und 7 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. Mai 1999

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 27. April 1999

Auf Grund des § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3191), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Der Familienzuschlag beträgt bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter ohne kindergeldberechtigendes Kind 175 Deutsche Mark. Für jedes kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 um 157 Deutsche Mark.“

2. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 5)

	Grundbetrag (Monatsbeträge in DM)
im 1. und 2. Semester	2 628
nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett	2 798
im 3. und 4. Semester	2 988
im 5. und 6. Semester	
– vor Bestehen der ärztlichen, zahn- ärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	2 988
– nach Bestehen der ärztlichen, zahn- ärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	3 259
im 7. und 8. Semester	3 475
ab dem 9. Semester	3 565“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 27. April 1999

Der Bundesminister der Verteidigung
Scharping

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung*)

Vom 5. Mai 1999

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Anlage 6 der Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 1998 (BGBl. I S. 3317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Nr. 1 wird in der Position „Globodera pallida (Stone) Behrens (Weißer Kartoffelnematode)“ in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „²⁾“ gestrichen.
2. In Teil IV Buchstabe A wird die Nummer 2.1.4 wie folgt gefaßt:

1	2	3
„2.1.4 Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	In bezug auf <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens müssen die Vorschriften eingehalten worden sein, die denen der Richtlinie 69/465/EWG entsprechen.	FI“.

3. Teil V wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in der Position „*Globodera pallida* (Stone) Behrens“ in Spalte 1 die Klammerangabe „(Weißer Kartoffelnematode)“ eingefügt und in Spalte 2 die Klammerangabe gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird in der Position „*Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. (Feuerbrand)“ in Spalte 2 nach der Klammerangabe „(Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)“ das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ eingefügt und die nachfolgende Klammerangabe gestrichen.
- c) In Nummer 4 wird in der Position „Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)“ nach den Worten „Vereinigtes Königreich“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ eingefügt und die nachfolgende Klammerangabe gestrichen.
- d) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnote „²⁾ Schutzgebiet gültig für Finnland bis 31. Dezember 1998.“ wird gestrichen.
 - bb) Die Fußnote „⁴⁾“ wird wie folgt gefaßt:

„⁴⁾ Schutzgebiet gültig für Irland, Österreich und die Regionen Apulien, Emilia-Romagna, Lombardei und Venetien in Italien bis 31. März 2000.“

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Pflanzenbeschauverordnung gilt vom 12. November 1999 an jeweils wieder in ihrer am 12. Mai 1999 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 5. Mai 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/100/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 351 S. 35).

**Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung
sowie zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Vom 5. Mai 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19, des § 6 Abs. 5, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie sowie
- des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind:

Artikel 1

**Änderung der
Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung**

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1561), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1909), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 2b wird folgender Satz angefügt:
„Das Originaletikett an oder auf der Packung oder dem Behältnis ist für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten. Bei ungekennzeichneter Abgabe von Zertifiziertem Saatgut tritt an die Stelle des Etiketts eine Bescheinigung des Abgebenden mit den Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung.“
2. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Landesregierungen können für Realteilungsgebiete eine Mindestbreite eines Schrages von unter 20 m zulassen, sofern der Schlag aus einem oder mehreren Flurstücken besteht.“

3. § 11 wird aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. das Ausbringen von Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 2a des Düngemittelgesetzes,“.

Artikel 1a

Änderung der Düngemittelverordnung

§ 9 der Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 1998 (BGBl. I S. 2506, 3127) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsvorschrift

(1) Düngemittel der Typen „Ammonsulfat-Harnstoff“, „Magnesium-Schwefeldünger“, „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“, „Organisch-mineralischer Mischdünger“ sowie Wirtschaftsdünger, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2001 in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Mai 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Vom 5. Mai 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1561), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 856), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Kulturpflanzen“ die Worte „, der Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. der Beihilfe für Körnerleguminosen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hartweizen“ die Worte „und der Beihilfe für Körnerleguminosen“ eingefügt.

bb) Dem Satz 5 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Erklärung, daß für die Fläche, für die die Beihilfe für Körnerleguminosen beantragt wird, keine sonstige Hektarbeihilfe im Rahmen einer gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung beantragt ist oder wird,“.

b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe für Körnerleguminosen ist der Kaufbeleg über das nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu verwendende Saatgut beizufügen.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Mai 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Bekanntmachung der Neufassung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Vom 5. Mai 1999

Auf Grund des Artikels 2 der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 857) wird nachstehend der Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom 13. Mai 1999 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1561),
 2. die am 1. September 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 8. August 1996 (BAnz. S. 9077),
 3. die am 18. Dezember 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1875),
 4. die am 30. Juli 1998 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1909),
 5. den am 13. Mai 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 856),
 6. die am 13. Mai 1999 in Kraft getretene Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 857).
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146),
 - zu 3. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146),
 - zu 4. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146),
 - zu 5. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19, des § 6 Abs. 5, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288),
 - zu 6. des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).

Bonn, den 5. Mai 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
über eine Stützungsregelung für Erzeuger
bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
(Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)**

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, der Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen sowie eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen hinsichtlich

1. der vereinfachten Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger,
2. der allgemeinen Ausgleichszahlung für Erzeuger, die Flächen stilllegen,
3. der Flächenstilllegung im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung,
4. des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung,
5. der Sonderbeihilfe für den Anbau von Hartweizen,
6. der Beihilfe für Körnerleguminosen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Absatz 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte zuständig.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf die in § 1 Nr. 4 genannten Rechtsakte über

1. die Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
2. Kontrollen der Verwendung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter und
3. die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare bezieht. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist die Bundesfinanzverwaltung für die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare zuständig, soweit die betroffenen Erzeugnisse ausgeführt werden sollen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Grundflächenregion ist das jeweilige Land.

(2) Erzeugungsregionen sind die in der Anlage aufgeführten Gebiete.

(3) Ein Flurstück ist eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

(4) Eine Parzelle ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Erzeugers, die mit einer Fruchtart bestellt oder stillgelegt ist und sich aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen zusammensetzt. Ein Schlag ist eine Parzelle im Sinne des Satzes 1.

(4a) Ein Feldstück ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Erzeugers, die mit einer oder mehreren Fruchtarten bestellt oder stillgelegt ist und die von natürlichen Grenzen oder Flächen, die nicht von diesem Erzeuger bewirtschaftet werden, umgeben ist. Ein Feldstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen bestehen. Ein Feldstück darf die Grenzen einer Erzeugungsregion nicht überschreiten und in benachteiligten Gebieten im Sinne der Artikel 21 bis 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 142 S. 1) nicht verschiedenen Kategorien der Benachteiligung angehören.

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten hinsichtlich des ortsüblichen Anbaus und der Pflege der mit ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen bebauten Flächen vorschreiben.

2. Abschnitt

Antragsvoraussetzungen

§ 4

Antrag

(1) Ausgleichszahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen und der Beihilfe für Körnerleguminosen, werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der Landesstelle eingegangen sein, in deren Bereich der landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz hat. Hat ein landwirtschaftlicher Betrieb nur eine landwirtschaftliche Betriebsstätte, so ist Betriebsitz der Ort der Betriebsstätte. Bei mehreren landwirtschaftlichen Betriebsstätten ist der maßgebliche Betriebsitz der Ort, an dem

der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk oder Kreis sich die Geschäftsleitung befindet. Der Antrag muß zusätzlich zu den nach den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. Flächen, getrennt nach ihrer Nutzung; dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, besonders zu bezeichnen; mit Ausnahme der Flächen nach Nummer 3 kann die Nutzung derjenigen Flächen, für die kein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird und die nicht Futterflächen im Sinne der Regelung für Tierprämien sind, als sonstige Nutzung angegeben werden,
3. Flächen, getrennt nach solchen, die
 - a) nach den in § 1 genannten Rechtsakten
 - aa) für den eigenen Betrieb,
 - bb) für einen anderen Betrieb,
 - cc) in einem anderen Betrieb sowie
 - b) im Rahmen anderer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen
 stillgelegt worden sind; im Falle des Buchstabens a Doppelbuchstabe cc sind auch Name und Anschrift des Erzeugers, der die Stilllegungsverpflichtung übernommen hat, anzugeben,
4. die Erklärung, daß die Flächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, am 31. Dezember 1991 nicht mit einer Dauerkultur bebaut waren, als Dauergrünland genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten,
5. die Erklärung, daß für die Fläche, für die die Beihilfe für Körnerleguminosen beantragt wird, keine sonstige Hektarbeihilfe im Rahmen einer gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung beantragt ist oder wird.

(2) Im Falle der Aussaat von Raps und Rübsen sind ab der Antragstellung

1. der Kaufbeleg bei der Aussaat Zertifizierten Saatguts,
2. der Anbauvertrag bei der Aussaat erucasäurehaltigen Rapses,
3. das Ergebnis der untersuchenden Stelle, wenn Nachbausaatgut verwendet worden ist,
4. der Vermehrungsvertrag oder der Anbauplan für Saatgutvermehrungs- oder Zuchtgartenflächen oder
5. der Anbauvertrag bei der Aussaat der Sorten „Bienvenu“ oder „Jet Neuf“

für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten.

(2a) Der Antragsteller kann nach Maßgabe der in den in § 1 genannten Rechtsakten nachträglich Flächen aus seinem Antrag zurückziehen.

(2b) Dem Antrag auf Gewährung der Sonderbeihilfe für Hartweizen ist der Kaufbeleg über das bei der Aussaat verwendete Zertifizierte Saatgut beizufügen. Das Original-

etikett an oder auf der Packung oder dem Behältnis ist für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten. Bei ungekennzeichneter Abgabe von Zertifiziertem Saatgut tritt an die Stelle des Etiketts eine Bescheinigung des Abgebenden mit den Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung.

(2c) Dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe für Körnerleguminosen ist der Kaufbeleg über das nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu verwendende Saatgut beizufügen.

(3) Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Flächen sind auf Verlangen der Landesstelle durch Katasterunterlagen, die Grundlagenkarte Landwirtschaft, andere geographische Karten mit einem Maßstab bis zu 1 : 10 000 oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen mit genügender Sicherheit die genaue Lage, Größe und Nutzung der Flächen zu erkennen ist. Die Flächennachweise sind ab der Antragstellung für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die in Absatz 2 oder 3 aufgeführten Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen sind, sowie weitere Angaben verlangen, soweit dies zur Bearbeitung der Anträge erforderlich ist.

(5) Die Landesstellen können die in Absatz 2 oder 3 aufgeführten Unterlagen sowie weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

(6) Im Rahmen des Artikels 2 Abs. 3 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 760/98 der Kommission vom 3. April 1998 (ABl. EG Nr. L 105 S. 8) geändert worden ist, können Ausgleichszahlungen nachträglich ab der Ernte 1993 für solche Flächen gewährt werden, die

1. im Rahmen des Antrags auf Ausgleichszahlungen zur Ernte 1993 erfaßt wurden,
2. von Antragstellern bewirtschaftet wurden, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 im Vollerwerb den überwiegenden Teil ihres Unternehmensertrages aus der pflanzlichen Produktion erzielten, und
3. mindestens sieben Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des jeweiligen Betriebes ausmachten.

(7) Im Rahmen des Artikels 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 stehen jedem Land 0,1 vom Hundert seiner regionalen Grundfläche zur Verfügung.

(8) Erzeuger, die im Rahmen des Artikels 2 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 innerhalb ihres Betriebes nicht beihilfefähige gegen beihilfefähige Flächen austauschen wollen, müssen bis zum 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlungen gestellt wird, bei der zuständigen Landesstelle einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellen. Der Genehmigungsantrag muß die genaue Bezeichnung und Größenangabe der auszutauschenden Flächen und die Angabe der Gründe für den beantragten Flächentausch enthalten. Für einen

Austausch werden insbesondere folgende Gründe anerkannt:

1. Gesunderhaltung des Bodens,
2. Erosionsvermeidung,
3. Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb des Betriebes und
4. Anlage und Erweiterung von Naturschutzflächen.

Sollen bei einem Austausch auch Flächen einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muß der Erzeuger hierzu das Einverständnis des Eigentümers nachweisen.

3. Abschnitt

Vereinfachte Ausgleichszahlung

§ 5

Ausgleichszahlung

(1) Einem Erzeuger wird die vereinfachte Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger gewährt, wenn er in seinem Antrag angegeben hat, daß

1. er die Ausgleichszahlung nur für eine Fläche beantragt, die höchstens für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigt wird, und
2. er keine Ausgleichszahlung für stillgelegte Flächen beantragt.

Für die Berechnung der maßgeblichen Fläche und der Ausgleichszahlung ist der für die jeweilige Erzeugungsregion in der Anlage aufgeführte regionale Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Jede einzelne Anbaufläche der ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen insgesamt muß mindestens 0,3 Hektar betragen oder aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine kleinere Mindestgröße in Ar festlegen. Dabei darf diese kleinere Mindestgröße 10 Ar nicht unterschreiten.

4. Abschnitt

Allgemeine Ausgleichszahlung

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Einem Erzeuger wird die allgemeine Ausgleichszahlung gewährt, wenn er sich in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebende Verpflichtung zur Flächenstillegung erfüllt hat. Die Ausgleichszahlung wird nur für Flächen gewährt, die der Erzeuger in seinem Antrag angegeben hat.

(2) Die Mindestgröße eines Schrages beträgt je ausgleichszahlungsberechtigter Kulturpflanze mindestens 0,3 Hektar, oder der Schlag muß aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße eines Schrages in Ar festlegen. Dabei darf diese kleinere Mindestgröße 10 Ar nicht unterschreiten.

§ 7

Getreide

Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Getreide bestellten Schläge sind die in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführten Getreidedurchschnittserträge zugrunde zu legen.

§ 8

Eiweißpflanzen

(1) Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Eiweißpflanzen bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Eiweißpflanzen gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

§ 9

Ölsaatenanbau

(1) Für die Berechnung der Ausgleichszahlung der mit Ölsaaten bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Ölsaatendurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Ölsaaten gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

(3) Als Erstkäufer für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Ölsaaten gilt jedes Unternehmen als zugelassen, das mit diesen Ölsaaten handelt. Die Landesstellen können die Zulassung entziehen, wenn der Erstkäufer nicht mehr die Gewähr bietet, daß diese Ölsaaten den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Zwecken zugeführt werden.

(4) Ab der Antragstellung zur Ernte im Wirtschaftsjahr 1995/96 gelten für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten die folgenden regionalen Garantiehöchstflächen, die um den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Stilllegungssatz für die rotationsabhängige Stilllegung für das betreffende Wirtschaftsjahr, mindestens jedoch um 10 vom Hundert, zu reduzieren sind:

– Baden-Württemberg	64 330 ha,
– Bayern	128 640 ha,
– Berlin	180 ha,
– Brandenburg	75 032 ha,
– Bremen	153 ha,
– Hamburg	919 ha,
– Hessen	52 698 ha,
– Mecklenburg-Vorpommern	190 521 ha,
– Niedersachsen	87 540 ha,
– Nordrhein-Westfalen	43 311 ha,
– Rheinland-Pfalz	31 119 ha,
– Saarland	2 551 ha,
– Sachsen	39 961 ha,
– Sachsen-Anhalt	57 247 ha,
– Schleswig-Holstein	103 023 ha,
– Thüringen	51 775 ha.

(4a) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten ab der Antragstellung zur Ernte im Wirtschaftsjahr

1996/97 für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten die folgenden regionalen Garantiehöchstflächen, die um den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Stilllegungssatz für die rotationsabhängige Stilllegung für das betreffende Wirtschaftsjahr, mindestens jedoch um 10 vom Hundert, zu reduzieren sind:

– Brandenburg	78 762 ha,
– Mecklenburg-Vorpommern	173 400 ha,
– Sachsen	46 303 ha,
– Sachsen-Anhalt	61 579 ha,
– Thüringen	54 490 ha.

(5) Führt eine Überschreitung der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Garantiehöchstflächen für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten zu einer Kürzung dieser Ausgleichszahlungen im Geltungsbereich dieser Verordnung, so erfolgt diese Kürzung nach Maßgabe der Überschreitung der regionalen Garantiehöchstflächen, nachdem Überschreitungen und Unterschreitungen der regionalen Garantiehöchstflächen anteilig miteinander verrechnet wurden.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Höchstgrenze für die Gewährung der allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten festlegen. Die Landesstellen, bei denen der Antrag auf Ausgleichszahlungen zu stellen ist, haben die in einem anderen Land nach Satz 1 festgesetzte Höchstgrenze hinsichtlich der Flächen eines Erzeugers zu berücksichtigen, die in diesem Land belegen sind.

§ 9a

Anderer Lein als Faserlein

Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit anderem Lein als Faserlein bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

4a. Abschnitt

Sonderbeihilfe für Hartweizen

§ 9b

Mindestaussaatmenge

(1) Einem Erzeuger wird die Sonderbeihilfe für Hartweizen gewährt, wenn er seine sich in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Die erforderliche Mindestaussaatmenge von Zertifiziertem Saatgut wird auf 150 kg/ha festgesetzt.

5. Abschnitt

Flächenstilllegung

§ 10

Stilllegungszeitraum, Mindeststilllegungsfläche

(1) Für Flächen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten stillzulegen sind, beginnt die Verpflichtung am 15. Januar des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, und endet am 31. August des folgenden Wirtschaftsjahres. Hat sich der Erzeuger im

Antrag auf Ausgleichszahlungen verpflichtet, dieselben Parzellen fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, endet die Verpflichtung hinsichtlich dieser Parzellen am 31. August des fünften auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Wirtschaftsjahres.

(1a) Der Erzeuger kann ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Ackerfrüchten vorbereiten und vornehmen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraums erforderlich ist.

(1b) Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig.

(2) Für die Berechnung der Ausgleichszahlung für die stillgelegten Flächen ist die Erzeugungsregion maßgebend, in der die Fläche liegt, für die der Ausgleich beantragt wird.

(3) Die Landesregierungen können für Realteilungsgebiete eine Mindestbreite eines Schrages von unter 20 m zulassen, sofern der Schlag aus einem oder mehreren Flurstücken besteht.

§ 10a

Anrechnung

Die in Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2309/97 des Rates vom 17. November 1997 (ABl. EG Nr. L 321 S. 3), vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit ist in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden.

§ 11

Mindestbewirtschaftungszeit

(aufgehoben)

§ 12

Anteilige Stilllegung

Bewirtschaftet ein Erzeuger in mehreren Erzeugungsregionen Flächen, so kann er seiner Verpflichtung zur Stilllegung auch in einer dieser Regionen nachkommen, wenn

1. die Flächen in Erzeugungsregionen liegen, für die in der Anlage Spalte 2 derselbe Getreidedurchschnittsertrag unter Einschluß von Mais festgesetzt ist, oder
2. in einer Erzeugungsregion nicht mehr als 2 ha stillgelegt werden müßten.

Müßte ein Erzeuger im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in mindestens zwei Erzeugungsregionen mehr als 2 ha stilllegen, so ist eine Verlagerung der Stilllegungsverpflichtung zwischen diesen Erzeugungsregionen nicht zulässig.

§ 12a

Höchstgrenze für Stilllegungsausgleich

(1) Ausgleichszahlungen für stillgelegte Flächen können höchstens für 33 vom Hundert der Flächen eines Betriebes gewährt werden, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten gestellt worden ist. Satz 1 gilt im Falle der Übertragung der Still-

legungsverpflichtung nicht für den übernehmenden Betrieb; in diesem Falle ist die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzte Höchstgrenze maßgebend.

(2) Artikel 7 Abs. 6 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 ist nicht anzuwenden.

§ 12b

Garantierte Dauerbrache

Ein Erzeuger, der im Antrag seine früher eingegangene Verpflichtung, eine bestimmte Parzelle fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, rückgängig macht, ist zu der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Rückzahlung der für die Flächenstilllegung erhaltenen Ausgleichszahlungen im Falle

1. der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. der Bodenneuordnung nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes,
3. der Zwangsvollstreckung in die Parzelle,
4. der Enteignung,
5. der Inanspruchnahme der Parzelle für Infrastrukturmaßnahmen,
6. der durch höhere Gewalt veranlaßten Betriebsaufgabe oder
7. der Übernahme der Verpflichtung durch andere Erzeuger

nicht verpflichtet. Stirbt der Erzeuger, können dessen Rechtsnachfolger die in Satz 1 genannte Verpflichtung rückgängig machen, ohne zu der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Rückzahlung verpflichtet zu sein.

§ 13

Übertragung der Stilllegungsverpflichtung

(1) Die ganze oder teilweise Übertragung der Stilllegungsverpflichtung auf einen anderen Betrieb ist nur innerhalb einer Grundflächenregion zulässig.

(2) Ein Betrieb, der die Stilllegungsverpflichtung ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb übertragen will, kann bis zum 10. Januar des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der Landesstelle beantragen, daß die Zulässigkeit der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung festgestellt wird.

(3) (aufgehoben)

(4) Artikel 7 Abs. 7 Unterabs. 1 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 ist nicht anzuwenden.

§ 14

Stilllegungsaufgaben

(1) Auf einer stillgelegten Fläche ist

1. das Begrünen mit Getreide, Eiweißpflanzen sowie Raps, Rübsen, Sojabohnen oder Sonnenblumen oder Lein jeweils in Reinsaat,
2. das Ausbringen von Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 2a des Düngemittelgesetzes,

3. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln,
4. unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1b das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraums entstandenen Bewuchses,
5. unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1a im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung bis zum 15. Januar des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung

verboten. Im Falle des § 10 Abs. 1a gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ab dem 15. Juli nicht mehr.

(1a) Es ist verboten, den Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung zu verwenden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Verhinderung der Erosion oder Auswaschung von Nitraten die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zuzulassen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig.

(3) Stellt der Antragsteller den Antrag nach § 4 nach Beginn des Stilllegungszeitraums, so hat er in dem Antrag zu erklären, daß er seit Beginn des Stilllegungszeitraums keine Handlung oder Unterlassung entgegen Absatz 1 oder 2 Satz 1 vorgenommen hat.

(4) Auf die stillgelegten Flächen bezogene sonstige Rechtspflichten, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, bleiben unberührt.

6. Abschnitt

Nachwachsende Rohstoffe

§ 15

Ausnahmen, Übermittlung von Antragsangaben

(1) Werden stillgelegte Flächen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, ist § 14 nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt den Landesstellen eine Aufstellung der Verträge über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen, aus der sich für jeden Vertrag die Vertragsparteien, die betreffenden Flächen, die jeweilige Liefermenge und die Tatsache ergibt, daß die erforderliche Sicherheitsleistung gestellt wurde. Ermitteln die Landesstellen im Rahmen ihrer Prüfungen Abweichungen von den Aufstellungen nach Satz 1, teilen sie diese der Bundesanstalt mit.

§ 15a

Repräsentative Erträge

(1) Zu Kontrollzwecken legen die Landesstellen für die Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr fest. Die Festsetzung dieser Erträge kann regionale Bedingungen des Anbaus der jeweiligen Art und Sorte der als nachwachsender Rohstoff angebauten Kulturpflanze berücksichtigen.

(2) Repräsentative Erträge müssen nicht für die Kulturpflanzen festgelegt werden, die nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke geeignet sind.

(3) Die Landesstellen veröffentlichen die festgesetzten repräsentativen Erträge rechtzeitig vor der Ernte.

§ 15b

Lager- und Bestandsbuchhaltung

(1) Wer nachwachsende Rohstoffe nach den in § 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat die in den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben mindestens monatlich aufzuzeichnen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall einen kürzeren Aufzeichnungszeitraum vorschreiben, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

(2) Unternehmen haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufzeichnungen in Form einer eigenständigen Lager- und Bestandsbuchhaltung zu machen. Die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie die nach Absatz 1 geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten.

§ 15c

Anbauvertrag über nachwachsende Rohstoffe

Zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Angaben muß in jedem Vertrag über den Anbau nachwachsender Rohstoffe die von der zuständigen Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Antragstellers und die für den Antragsteller zuständige Landesstelle angegeben werden.

§ 15d

Verarbeitungskontrolle

Die Bundesanstalt kann den Verarbeitern nachwachsender Rohstoffe im Einzelfall vorschreiben, welche Anforderungen für die Verarbeitung zu erfüllen sind, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann insbesondere die vorherige Anzeige der Verarbeitung und des Verarbeitungszeitraums sowie die Einhaltung einer Mindestmenge für die Verarbeitung vorschreiben.

§ 15e

Ablieferung der Ausgangserzeugnisse

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter muß der Bundesanstalt die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben über die erfolgte Ablieferung der auf den Stilllegungsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse in dem Wirtschaftsjahr, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlungen gestellt wird,

1. im Falle des Anbaus von Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen spätestens bis zum 15. September und
2. im Falle des Anbaus aller übrigen Kulturen spätestens bis zum 15. November

mitteilen. Die Mitteilung nach Satz 1

1. kann im Falle der in Satz 1 Nr. 1 genannten Kulturen, die nach dem 15. August abgeliefert werden, noch bis spätestens zum 15. November und
2. muß im Falle der in Satz 1 Nr. 2 genannten Kulturen, die nach dem 15. November abgeliefert werden, spätestens bis zum 30. November

erfolgen. Die Möglichkeit der Mitteilung nach Maßgabe des Satzes 2 besteht nur dann, wenn der Aufkäufer oder

Erstverarbeiter durch Vorlage eines Wiegescheins nachweist, daß die Ablieferung erst nach den in Satz 2 genannten Zeitpunkten erfolgt ist.

7. Abschnitt

**Duldungspflichten,
Meldungen, Kürzung der Zahlungen**

§ 16

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Antragsteller,
2. der Erzeuger, der für einen anderen dessen Stilllegungsverpflichtung übernommen hat,
3. der zugelassene Erstkäufer und
4. im Falle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe der Aufkäufer, der Erstverarbeiter, der Endverarbeiter, jede zwischengeschaltete Lieferpartei sowie deren Beauftragte

den zuständigen Landesstellen oder der Bundesanstalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Landesstellen oder die Bundesanstalt dies verlangen.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können an Stelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zwecke der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(3) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 für den Rechtsnachfolger, soweit er die Verpflichtungen des Vorgängers übernimmt.

§ 17

Meldepflichten der Länder

(1) Werden in einem Land für Flächen, die in einem anderen Land liegen, Ausgleichszahlungen beantragt, teilt das Land, in dem der Antrag gestellt worden ist, dem anderen Land die Flächengröße und Bewirtschaftungsform mit.

(2) Legt ein Land eine Höchstgrenze gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 fest, so teilt es diese unverzüglich allen Ländern mit.

§ 18

**Kürzung
der Ausgleichszahlungen
und des Stilllegungsausgleichs**

Die zuständige oberste Landesbehörde gibt

1. den Kürzungsfaktor für die beihilfeberechtigten Flächen,
2. die für die Berechnung des Kürzungsfaktors maßgeblichen Daten sowie
3. den für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden zusätzlichen Stilllegungssatz

zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Zeitpunkten öffentlich bekannt.

8. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine stillgelegte Fläche mit einer dort genannten Pflanze in Reinsaat begrünt,
2. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf einer stillgelegten Fläche einen dort genannten Stoff ausbringt,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf einer stillgelegten Fläche ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auf einer stillgelegten Fläche einen entstandenen Bewuchs entfernt oder landwirtschaftlich nutzt,

5. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf einer stillgelegten Fläche eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung vornimmt oder zuläßt,
- 5a. entgegen § 14 Abs. 1a einen Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung verwendet oder
6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 eine stillgelegte Fläche nicht begrünt oder eine Selbstbegrünerung nicht zuläßt.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Muster und Vordrucke

(1) Für den Antrag auf Ausgleichszahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Satz 1 gilt für die Bundesanstalt hinsichtlich des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen entsprechend.

(2) Soweit die zuständigen Stellen der Länder oder die Bundesanstalt Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 20a

Übergangsbestimmung

§ 10 Abs. 2 kann in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung in den Fällen, in denen eine Parzelle im Rahmen der in den in § 1 genannten Rechtsakten in Form der garantierten Dauerbrache stillgelegt wurde, bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungszeitraums weiter angewendet werden.

§ 21

(Inkrafttreten)

Anlage

(zu den §§ 3, 5, 7, 8, 9, 9a)

Erzeugungsregionen

Spalte 1	Spalte 2			Spalte 3	Spalte 4
Erzeugungsregion	Getreide			Eiweißpflanzen und anderer Lein als Faserlein Getreide- durchschnitts- ertrag in dt/ha	Ölsaaten Ölsaaten- durchschnitts- ertrag in dt/ha
	Getreide insgesamt	Getreide ohne Mais	Mais		
1. Baden-Württemberg	52,9 ¹⁾	51,4	72,8	51,4	29,7
2. Bayern	56,1 ¹⁾	55,3	75,2	55,3	31,8
3. Berlin	45,2			45,2	26,8
4. Brandenburg ²⁾					
a) Region 1	54,5			54,5	34,4
b) Region 2	45,2			45,2	26,8
5. Bremen	53,4			53,4	31,3
6. Hamburg	60,1			60,1	30,7
7. Hessen	55,0			55,0	31,0
8. Mecklenburg-Vorpommern	54,5			54,5	34,4
9. Niedersachsen ³⁾					30,6
a) Region 1	58,7			58,7	
b) Region 2	71,9			71,9	
c) Region 3	61,3			61,3	
d) Region 4	47,3			47,3	
e) Region 5	41,8			41,8	
f) Region 6	56,0			56,0	
g) Region 7	47,0			47,0	
h) Region 8	42,2			42,2	
i) Region 9	50,7			50,7	
k) Region 10	54,5			54,5	34,4
10. Nordrhein-Westfalen	58,1			58,1	31,1
11. Rheinland-Pfalz ⁴⁾					28,5
a) benachteiligtes Gebiet	45,0			45,0	
b) nicht benachteiligtes Gebiet	51,5			51,5	
12. Saarland	43,8			43,8	27,0
13. Sachsen	62,3			62,3	29,6
14. Sachsen-Anhalt	61,4			61,4	26,7
15. Schleswig-Holstein	68,1			68,1	33,8
16. Thüringen	61,3			61,3	28,7

1) Nur bei vereinfachter Regelung und Stilllegungsausgleich anzuwenden.

2) Brandenburg:

Region 1: Die in Artikel 1 Abs. 1 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Mai 1992 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze (BGBl. 1993 I S. 205) genannten Gebiete.

Region 2: Land Brandenburg mit Ausnahme der Region 1.

3) Niedersachsen:

Region 1: Kreise Göttingen, Northeim, Osterode am Harz, Holzminden.

Region 2: Kreise Stadt Salzgitter, Goslar, Wolfenbüttel, Hildesheim.

Region 3: Kreise Stadt Braunschweig, Helmstedt, Peine, Stadt Hannover, Hameln-Pyrmont, Kreis Hannover, Schaumburg.

Region 4: Kreise Stadt Wolfsburg, Gifhorn, Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg mit Ausnahme des in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 2./9. Mai 1993 zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen (BGBl. I S. 1513) genannten Umgliederungsgebietes (Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus).

Region 5: Kreise Rothenburg (Wümme), Soltau-Fallingb.ostel.

Region 6: Kreise Stade, Uelzen, Stadt Emden, Stadt Wilhelmshaven, Aurich, Friesland, Wesermarsch, Wittmund.

Region 7: Kreise Cuxhaven, Osterholz, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Ammerland, Cloppenburg, Leer, Kreis Oldenburg.

Region 8: Kreise Emsland, Grafschaft Bentheim.

Region 9: Kreise Diepholz, Nienburg (Weser), Verden, Stadt Osnabrück, Kreis Osnabrück, Vechta.

Region 10: Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus.

4) Rheinland-Pfalz:

Die benachteiligten Gebiete sind aufgeführt in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. März 1990 (763138) (Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1990 S. 126).

**Verordnung
über die Pauschalierung der sonstigen Kosten für die Erbringung von Insolvenzgeld
(Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung)**

Vom 5. Mai 1999

Auf Grund des § 362 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit und der Verbände der Unfallversicherungsträger:

§ 1

Pauschalierung sonstiger Kosten

Die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden pauschaliert.

§ 2

Bemessung der Pauschale

Als Pauschale sind die Beträge, die die Bundesanstalt für Arbeit für Insolvenzgeld und für die Beiträge nach § 208 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, im jeweiligen Kalendermonat mit dem von der Deutschen Bundesbank für diesen Monat bekanntgegebenen durch-

schnittlichen Zinssatz für Festgelder in Höhe von 1 Million DM bis unter 5 Millionen DM mit vereinbarter Laufzeit von 1 Monat zu verzinsen; als Zinssatz für die Monate Februar bis Juni des Jahres, in dem die Umlage durchgeführt wird, gilt der für den Monat Februar dieses Jahres vorläufige Zinssatz. Zinsen sind von der Mitte des Monats der kassemäßigen Buchung an bis zur Erstattung durch den Unfallversicherungsträger zu zahlen. Erfolgt die Erstattung nicht auf telegrafischem Wege oder durch Blitzgiro, gilt als letzter Zinstag der dritte Tag nach dem Tag der Hingabe des Überweisungsträgers an das Geldinstitut. Zahlungen der Unfallversicherungsträger sind zunächst auf die zu verzinsenden Beträge und dann auf die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten anzurechnen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Mai 1999

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung
und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Vom 6. Mai 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2, den §§ 22, 23, 24 Abs. 2 und 3 und § 26 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3163) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort „amtliche“ durch das Wort „behördliche“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer eingefügt:

„2b. Der Besitzer hat der zuständigen Behörde unverzüglich das Verenden in seinem Besitz befindlicher Schweine unter Angabe ihrer Anzahl anzuzeigen.“
 - bb) In Nummer 4 Satz 3 werden die Worte „oder Tätowierung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„In einem Sperrbezirk sind alle Schweine in ihren Beständen innerhalb von sieben Tagen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.“
3. In § 11a Abs. 1 Satz 5 wird Nummer 2a wie folgt gefaßt:

„2a. § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a, 2b, 3a und 6 bis 8 gilt entsprechend.“
4. § 11d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann die zuständige Behörde die Durchführung von Schweineausstellungen, Schweinemärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, den Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen durch Besteller unter Mitführen von Schweinen, das Umherziehen mit Schweinen sowie das gewerbsmäßige Kastrieren von Schweinen durch Personen, die nicht Tierärzte sind, verbieten.“
5. § 14a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 14a
Gefährdeter Bezirk und Überwachungsgebiet
(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde

 1. das Gebiet um die Abschuß- oder Fundstelle als gefährdeten Bezirk und

2. um den gefährdeten Bezirk ein Überwachungsgebiet

fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung eines gefährdeten Bezirkes und eines Überwachungsgebietes sowie deren Änderung oder Aufhebung werden von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Der gefährdete Bezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrung:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem gefährdeten Bezirk und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildschweinepest – Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.
2. Der Besitzer hat das Halten von Schweinen unter Angabe ihres Standortes, der Art ihrer Haltung sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
3. Der Besitzer hat
 - a) Hausschweine so abzusondern, daß sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können und
 - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Schweinehaltung einzurichten, soweit dies nicht bereits nach anderen Vorschriften zu erfolgen hat.
4. Der Besitzer hat Zuchtschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Das Treiben von Schweinen im Freien ist verboten.
6. Zucht- und Nutzschweine dürfen aus einem gefährdeten Bezirk nur verbracht werden, wenn
 - a) sie aus Beständen stammen,
 - aa) in die während der letzten 30 Tage vor dem Versand keine lebenden Schweine verbracht worden sind und
 - bb) in denen alle Schweine innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind,
 - b) sie innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Versand entsprechend den Bestimmungen des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung unter Anwendung
 - aa) einer in Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG vorgesehenen Methode oder
 - bb) eines zugelassenen Antigen-ELISA-Diagnostikums
 mit negativem Ergebnis serologisch und virologisch auf Schweinepest untersucht worden sind,
 - c) sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage begleitet sind, aus der sich die Kennzeichnung der Tiere sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben a und b ergibt,

d) sie unmittelbar zu dem Bestimmungsbetrieb und nicht zusammen mit Schweinen, die für andere Bestände bestimmt sind, befördert werden und

e) der Versand mindestens vier Arbeitstage vorher der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe des Bestimmungsbetriebes angezeigt worden ist.

7. Nutzschweine dürfen nur in Betriebe verbracht werden, in denen Schweine ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden.
8. Schlachtschweine dürfen nur in eine Schlachtstätte innerhalb des gefährdeten Bezirkes oder in eine vom Versender der für den Versandort zuständigen Behörde benannte Schlachtstätte im Inland verbracht werden; Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gilt entsprechend.
9. Schweine dürfen innerhalb des gefährdeten Bezirkes oder aus einem gefährdeten Bezirk in einen anderen gefährdeten Bezirk nur verbracht werden, wenn
 - a) sie aus Beständen stammen, in die während der letzten 30 Tage vor dem Versand keine lebenden Schweine verbracht worden sind,
 - b) sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage begleitet sind, aus der sich die Kennzeichnung der Tiere sowie die Erfüllung der Voraussetzung des Buchstaben a ergibt und
 - c) der Versand mindestens vier Arbeitstage vorher der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe des Bestimmungsbetriebes angezeigt worden ist.

Die für den Versandort zuständige Behörde hat den jeweiligen Versand von Schweinen nach Satz 1 der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde mindestens drei Tage vor dem Beginn des Versandes mitzuteilen.

(3) Für das Überwachungsgebiet gilt Absatz 2 Nr. 4, 6, 7, 8 und 9 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann im Falle des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen oder wenn ein Ausbruch der Schweinepest zu befürchten ist unter Berücksichtigung epidemiologischer und wildbiologischer Erkenntnisse die verstärkte Bejagung von Wildschweinen anordnen.

§ 14b

Schutzmaßnahmen im Bestimmungsbetrieb

(1) Die aus einem gefährdeten Bezirk oder einem Überwachungsgebiet verbrachten Zuchtschweine müssen in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Betrieb, in dem eine vollständige seuchenhygienische Trennung von anderen Schweinen gewährleistet ist, für die Dauer von mindestens 30 Tagen gehalten und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde klinisch untersucht werden. Während dieser 30 Tage dürfen diese Schweine aus dem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(2) Die aus einem gefährdeten Bezirk oder einem Überwachungsgebiet verbrachten Nutzschweine müssen im Bestimmungsbetrieb für die Dauer von min-

destens 30 Tagen gehalten und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde klinisch untersucht werden. Während dieser 30 Tage dürfen Schweine aus höchstens zwei weiteren Beständen eingestellt und Schweine aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(3) Die innerhalb des gefährdeten Bezirkes oder aus einem gefährdeten Bezirk in einen anderen gefährdeten Bezirk verbrachten Schweine müssen im Bestimmungsbetrieb für die Dauer von mindestens 30 Tagen gehalten und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde klinisch untersucht werden. Während dieser 30 Tage dürfen Schweine aus dem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

§ 14c

Weitergehende Maßnahmen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen für den gefährdeten Bezirk oder das Überwachungsgebiet weitergehende Maßnahmen nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 14d

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann

1. im Einzelfall für den gefährdeten Bezirk Ausnahmen von § 14a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 9 Buchstabe a sowie § 14b Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1,
2. für das Überwachungsgebiet Ausnahmen von § 14a Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 4, 6, 7, 8 und 9

zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung, insbesondere eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers in die Hausschweinepopulation, nicht entgegenstehen.

§ 14e

Maßregeln zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen

(1) Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen gilt im gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Jagd ausübungs berechtigte haben
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen;
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde festgelegten Wildsammel- oder Annahmestelle zuzuführen;
 - c) dafür Sorge zu tragen, daß bei Gesellschaftsjagen das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;

d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten; Buchstabe a gilt entsprechend.

2. Die zuständige Behörde ordnet an, daß der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen ist.
3. Wird bei einem erlegten Wildschwein Schweinepest auf Grund eines virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt an; sie ordnet die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können.
4. Wird bei einem erlegten Wildschwein ein serologischer Befund (Antikörpernachweis) erhoben, so kann die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt anordnen.

(2) Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen gilt im Überwachungsgebiet folgendes:

1. Von mindestens 30 vom Hundert aller erlegten Wildschweine im Kalenderjahr sind Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest unmittelbar nach dem Erlegen zu entnehmen.
2. Der Aufbruch aller erlegten Wildschweine ist nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.
3. Für verendet aufgefundene oder krank erlegte Wildschweine gilt Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und d entsprechend.

(3) Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen kann die zuständige Behörde außerhalb des gefährdeten Bezirkes oder Überwachungsgebietes anordnen, daß Jagd ausübungs berechtigte

1. von erlegten Wildschweinen Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten und
2. verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten.

§ 14f

Tilgungsplan

Die zuständige Behörde legt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Plan zur Tilgung der Schweinepest bei Wildschweinen gemäß Artikel 6a der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung vor.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Schweinepest bei Hausschweinen oder die Afrikanische Schweinepest erloschen ist, wenn der Verdacht auf Schweinepest bei Hausschweinen beseitigt ist oder wenn der Verdacht auf Schweinepest bei Hausschweinen oder Afrikanische Schweinepest sich als unbegründet erwiesen hat.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „Die Schweinepest“ die Worte „bei Hausschweinen“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. im Fall der Nummer 1 Buchstabe a – ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 – Umgebungsuntersuchungen im Sperrbezirk frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 und im Beobachtungsgebiet frühestens 15 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2

a) alle Schweine in ihren Beständen klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und

b) Schweine in allen Beständen nach dem Stichprobenschlüssel des Anhangs IV der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Worten „Der Verdacht auf Schweinepest“ die Worte „bei Hausschweinen“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde hebt die Festlegung des gefährdeten Bezirkes frühestens sechs Monate

nach dem letzten Nachweis von Schweinepest bei Wildschweinen auf. Mit dieser Aufhebung wird das betreffende Gebiet Bestandteil des Überwachungsgebietes; § 14a Abs. 3 ist nicht mehr anzuwenden. Die zuständige Behörde hebt die Festlegung des Überwachungsgebietes frühestens 24 Monate nach dem letzten Nachweis von Schweinepest bei Wildschweinen auf; sie kann bestimmen, daß die Vorschrift des § 14e Abs. 2 frühestens 12 Monate nach dem letzten Nachweis von Schweinepest bei Wildschweinen nicht mehr anzuwenden ist.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) § 3, § 14a Abs. 2 Nr. 4 oder § 23 Abs. 3 Nr. 1,“

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „oder § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Angabe „, § 14b Abs. 1 Satz 1 oder § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

„d) § 14a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a oder“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe eingefügt:

„d) § 14a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a, b, d oder e, Nr. 7, Nr. 8 oder Nr. 9 Buchstabe a oder c, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3,“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben d, e, f und g werden die Buchstaben e, f, g und h.

cc) In Nummer 12 wird die Angabe „oder des § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5“ gestrichen.

dd) In Nummer 14a Buchstabe b wird die Angabe „§ 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

8. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage
(zu § 14a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c
und Nr. 9 Buchstabe b sowie Abs. 3)

Tiergesundheitsbescheinigung
für den inländischen Versand von Nutz- und Zuchtschweinen aus gefährdeten Bezirken
oder Überwachungsgebieten im Sinne der Schweinepest-Verordnung

Ausstellende Behörde:

Versandort und -land:

I. Anzahl der Tiere:
(in Worten)

II. Herkunft der Tiere:
Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebs(-e):
.....
Die Tiere werden versandt von
(vollständige Anschrift des Verladeorts)
Name und Anschrift des Versenders:

III. Bestimmung der Tiere:
Name und Anschrift des Empfängers:
Die Tiere werden versandt nach
(Bestimmungsland und -ort)
mit folgendem Transportmittel:

IV. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Amtliches Kennzeichen	Geschlecht	Rasse	Alter (Monate)

V. Bescheinigung:

Der unterzeichnende beamtete Tierarzt bescheinigt, daß die vorstehend genannten Tiere den Bestimmungen des § 14a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c und Nr. 9 Buchstabe b und Abs. 3 der Schweinepest-Verordnung entsprechen.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)¹⁾

.....
(Unterschrift des beamteten Tierarztes)

.....
(Name in Großbuchstaben,
Amtsbezeichnung des Unterzeichners)

¹⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.*

Artikel 2**Änderung der
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Aus gefährdeten Bezirken oder Überwachungsgebieten (Gebieten), die nach § 14a der Schweinepest-Verordnung festgelegt worden sind, ist vom Tage der Bekanntmachung der Festlegung eines Gebietes im Bundesanzeiger das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen, die aus Betrieben in diesen Gebieten stammen, und von frischem Fleisch von Wildschweinen, die in diesen Gebieten erlegt worden sind, verboten. Das Verbot nach Satz 1 endet

1. bei Schweinen frühestens 12 Monate und
2. bei frischem Fleisch von Wildschweinen frühestens 24 Monate

nach dem letzten Nachweis von Schweinepest bei Wildschweinen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht das Ende des Verbots im Bundesanzeiger bekannt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in diesem wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Mai 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
über Gebühren für die Hinterlegung von Verkaufsprospekten
(Verkaufsprospektgebührenverordnung – VerkProspGebV)**

Vom 7. Mai 1999

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Verkaufsprospektgesetz auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1652) verordnet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel:

§ 1

Anwendungsbereich

Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) erhebt für die Hinterlegung von Verkaufsprospekten Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Hinterlegung umfaßt die Eingangserfassung und -bestätigung, die Prüfung, ob die gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten sind, und die Archivierung des Verkaufsprospekts.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Hinterlegung eines vollständigen Verkaufsprospekts beträgt die Gebühr für jede Emission 400 Deutsche Mark.

(2) Für die Hinterlegung eines unvollständigen Verkaufsprospekts im Sinne von § 10 des Verkaufsprospektgesetzes beträgt die Grundgebühr 300 Deutsche Mark. Für die Hinterlegung eines Nachtrags erhebt das Bundesaufsichtsamt für jede Emission eine zusätzliche Gebühr. Die zusätzliche Gebühr beträgt 100 Deutsche Mark.

(3) Für die Hinterlegung eines Nachtrags zur Veröffentlichung ergänzender Angaben im Sinne von § 11 des Verkaufsprospektgesetzes beträgt die Gebühr 100 Deutsche Mark.

(4) Wird dem Bundesaufsichtsamt der Verzicht auf eine Veröffentlichung des Verkaufsprospekts mitgeteilt,

1. bevor die Vollständigkeitsprüfung abgeschlossen wurde, werden keine Gebühren erhoben,
2. nachdem die Vollständigkeitsprüfung abgeschlossen wurde, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel,
3. nachdem der Verkaufsprospekt archiviert wurde, wird die volle Gebühr erhoben.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eingang der zur Hinterlegung bestimmten Unterlagen.

§ 4

**Erstmalige Erhebung
von Gebühren nach dieser Verordnung**

(1) Das Bundesaufsichtsamt erhebt Gebühren nach dieser Verordnung erstmals für die Hinterlegung vollständiger Verkaufsprospekte, unvollständiger Verkaufsprospekte, sich auf unvollständige Verkaufsprospekte beziehende Nachträge sowie von Nachträgen zur Veröffentlichung ergänzender Angaben, die nach dem 31. März 1999 bei dem Bundesaufsichtsamt eingehen.

(2) Für die Hinterlegung von Verkaufsprospekten, die vor dem 1. April 1999 bei dem Bundesaufsichtsamt eingehen, erhebt das Bundesaufsichtsamt Gebühren nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1047).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 7. Mai 1999

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel
Wittich

SGB III-Anpassungsverordnung 1999

Vom 7. Mai 1999

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Der Anpassungsfaktor beträgt vom 1. Juli 1999 an sowohl für Bemessungsentgelte, die überwiegend auf Versicherungspflichtverhältnissen im Beitrittsgebiet beruhen, als auch für Bemessungsentgelte, die überwiegend auf Versicherungspflichtverhältnissen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stande vor dem 3. Oktober 1990 beruhen, 1,0159.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1999 in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1999

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 6. Mai 1999

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	354
1. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	355
12. 3. 99	Bekanntmachung über die vorzeitige Anwendung des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	357
15. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	360
17. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	362
17. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	364
17. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	365
18. 3. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank	367
19. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	367
19. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1998	368
22. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	370
22. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	372
23. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	372
25. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-estnischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht	374
25. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht	376
25. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht	378
29. 3. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zum deutsch-rumänischen Abkommen über die deutschen Kriegsgräber in Rumänien und die rumänischen Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland sowie des Abkommens selber	380
31. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge I und II	381
31. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	382
8. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	383
8. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	383
21. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	384

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
14. 4. 99 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) 96-1-2-181	7417	(83 5. 5. 99)	6. 5. 99
14. 4. 99 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr) 96-1-2-184	7417	(83 5. 5. 99)	6. 5. 99
19. 4. 99 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	7417	(83 5. 5. 99)	6. 5. 99
20. 4. 99 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-176	7577	(86 8. 5. 99)	20. 5. 99

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

20. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 822/1999 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft zu Zwecken der Nahrungsmittelhilfe	L 104/9 21. 4. 99
21. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 828/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 383/1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen	L 105/9 22. 4. 99
21. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 829/1999 der Kommission über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	L 105/12 22. 4. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
21. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 830/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 105/16	22. 4. 99
22. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 837/1999 der Kommission über den Verkauf – im Rahmen einer Ausschreibung – von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist	L 106/2	23. 4. 99
23. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 849/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 938 000 Tonnen	L 107/8	24. 4. 99
22. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten	L 108/2	27. 4. 99
22. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 857/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 108/7	27. 4. 99
22. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 858/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	L 108/8	27. 4. 99
26. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 864/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾	L 108/16	27. 4. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 865/1999 der Kommission zur Aufteilung der Quoten für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten/Paradeiser unter den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 108/19	27. 4. 99
26. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 866/1999 der Kommission zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe in der Tierernährung	L 108/21	27. 4. 99
27. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 872/1999 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates	L 110/4	28. 4. 99
28. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 880/1999 der Kommission über die Neuverteilung der 1998 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 111/17	29. 4. 99
28. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 881/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1854/96 zur Aufstellung einer Liste von Referenzmethoden für die Analyse und Qualitätsbewertung von Milch und Milcherzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation	L 111/24	29. 4. 99
28. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 882/1999 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 111/35	29. 4. 99
29. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 889/1999 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 bezüglich der Frist für die Beihilfenzahlung für getrocknete Weintrauben für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 113/4	30. 4. 99
29. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 890/1999 der Kommission zur Durchführung von Informationskampagnen über die Gemeinschaftsregelung für die Rindfleischetikettierung	L 113/5	30. 4. 99
30. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 921/1999 der Kommission mit Sondermaßnahmen für die Verteilung von aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse an die Kosovo-Flüchtlinge	L 114/46	1. 5. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 922/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise	L 114/47	1. 5. 99
Andere Vorschriften		
21. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 831/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/97 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates hinsichtlich satellitengestützter Schiffsüberwachungssysteme	L 105/20	22. 4. 99
20. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 836/1999 des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3274/93 zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen	L 106/1	23. 4. 99
22. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 859/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1998/99	L 108/9	27. 4. 99
22. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 860/1999 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Kapitel 27)	L 108/10	27. 4. 99
22. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 861/1999 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Bohrplattformen)	L 108/11	27. 4. 99
27. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 878/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 111/10	29. 4. 99
29. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 900/1999 des Rates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölzeugnissen an die Bundesrepublik Jugoslawien	L 114/7	1. 5. 99
29. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 925/1999 des Rates zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neubescheinigt worden sind	L 115/1	4. 5. 99
29. 4. 99 Verordnung (EG) Nr. 929/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 82/1999 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausführer, zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs im Fall bestimmter Ausführer, zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von solchem Lachs und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs	L 115/13	4. 5. 99
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11. 10. 1993)	L 111/88	29. 4. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 709/98 der Kommission vom 30. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 der Kommission zur Durchführung verschiedener Bestimmungen der Beihilfegewährung für Saatgut hinsichtlich des Kontrollsystems und zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für den Mechanismus zur Stabilisierung der Reissaatguterzeugung (ABl. L 98 vom 31. 3. 1998)	L 113/23	30. 4. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1998

Teil I: 39,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 26,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1998 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1999 Teil I Nr. 1 und 2 und Teil II Nr. 1 beigefügt.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn